

17.04.98

VP - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr - Drucksache 13/10271 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Schiffssicherheitsanforderungen in der Seefahrt an den internationalen Standard (Schiffssicherheitsanpassungsgesetz)
- Drucksache 13/9722 -

mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz)".

2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefaßt:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Fristablauf: 08.05.98

Erster Durchgang: Drs. 873/97

3. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel 6 bis 10 eingefügt:

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5 a

Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr

(1) ¹Anstelle der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ist bei einem Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland der gesamte Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf unwiderruflichen Antrag des Steuerpflichtigen nach der in seinem Betrieb geführten Tonnage zu ermitteln, wenn die Bereederung dieser Handelsschiffe im Inland durchgeführt wird. ²Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beträgt pro Tag des Betriebs für jedes im internationalen Verkehr betriebene Handelsschiff für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl)

DM 1,80	bei einer Tonnage bis zu 1 000 Nettotonnen,
DM 1,35	für die 1 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 10 000 Nettotonnen,
DM 0,90	für die 10 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 25 000 Nettotonnen,
DM 0,45	für die 25 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage.

(2) ¹Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See eingesetzt werden.

²Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch ihre Vercharterung, wenn sie vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, und die unmittelbar mit ihrem Einsatz oder ihrer Vercharterung zusammenhängenden Neben- und Hilfsgeschäfte einschließlich der Veräußerung der Handelsschiffe und der unmittelbar ihrem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter. ³Der Einsatz und die Vercharterung von gecharterten Handelsschiffen gilt nur dann als Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, wenn gleichzeitig eigene oder ausgerüstete Handelsschiffe im internationalen Verkehr betrieben werden.

⁴Sind gecharterte Handelsschiffe nicht in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen, gilt Satz 3 unter der weiteren Voraussetzung, daß im Wirtschaftsjahr die Nettotonnage der gecharterten Handelsschiffe das Dreifache der nach Satz 1 und 2 im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffe nicht übersteigt; für die Berechnung der Nettotonnage sind jeweils die Nettotonnen pro Schiff mit der Anzahl der Betriebstage nach Absatz 1 zu vervielfältigen. ⁵Dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist gleichgestellt, wenn Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden; die Sätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Jahres an, in dem er den Antrag stellt (Erstjahr), zehn Jahre gebunden.

(4) ¹In der Bilanz zum Schluß des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), sind die Wirtschaftsgüter des Steuerpflichtigen, die unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dienen, mit dem Teilwert anzusetzen. ²Der Teilwert ist gesondert festzustellen. ³Bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Teilwert kann eine den Gewinn mindernde Rücklage

gebildet werden. ⁴Durch die Bildung der Rücklage darf ein Verlust nicht entstehen oder sich erhöhen. ⁵Die Rücklage ist spätestens in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. ⁶Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 1 aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen aus oder dient es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, kann ein anderes im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff an dessen Stelle treten, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens vom Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt wird; andernfalls ist die Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) ¹Die §§ 32 c und 34c Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden. ²Der sich nach § 6b Abs. 4 Nr. 1 und § 7g Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ergebende Ertrag ist dem Gewinn nach Absatz 1 Satz 2 hinzuzurechnen.

(6) Zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem Absatz 1 nicht mehr angewendet wird, ist § 13 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden."

2. § 34c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

3. In § 41a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) ¹Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 vom Hundert der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen an mehr als 183 Tagen tätigen Besatzungsmitglieder abziehen und einbehalten. ²Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See eingesetzt werden. ³Die Sätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn Seeschiffe zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden."

4. In § 52 wird nach Absatz 6a folgender Absatz 6b eingefügt:

"(6b) ¹§ 5a Abs. 1 bis 3, 5, 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ²§ 5a Abs. 4 ist erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet."

Artikel 7

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558) wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

" Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz beizufügen."

2. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

"(3b) § 60 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet."

- b) Der bisherige Absatz 3b wird neuer Absatz 3c.

Artikel 8

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 7 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird am Ende folgender Satz angefügt:

"²Wird der Gewinn nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelt, ist der danach festgestellte Gewinn Gewerbeertrag nach Satz 1."

Artikel 9

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), wird wie folgt geändert:

342/98

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"¹Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 3 sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden."

2. Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.'

4. Der bisherige Artikel 6 des Entwurfs wird Artikel 11 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 15 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abschnitt D Nr. 3 der Anlage zu Artikel 1 sowie die Artikel 6 bis 10 treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1998 in Kraft."

im übrigen unverändert angenommen.

08.05.98**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen
in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard
(Seeschifffahrtsanpassungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, zu dem vom
Deutschen Bundestag am 2. April 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, den
Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem
Grund anzurufen:

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)
Artikel 7 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)
Artikel 8 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)
Artikel 9 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)
Artikel 11 (Inkrafttreten)

a) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist § 5a wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anstelle der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ist
bei einem Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland der
Gewinn, soweit er auf den Betrieb von Handelsschiffen im
internationalen Verkehr entfällt, auf unwiderruflichen Antrag des
Steuerpflichtigen nach der in seinem Betrieb geführten Tonnage zu
ermitteln, wenn die Bereederung dieser Handelsschiffe im Inland
durchgeführt wird."

bbb) Die Absätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

"(3) ¹Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 kann bis zum Ende des Wirtschaftsjahres gestellt werden, in dem der Steuerpflichtige durch den Gewerbebetrieb erstmals Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt (Erstjahr). ²Danach kann ein Antrag in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren, vom Beginn des Erstjahrs gerechnet, endet. ³Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. ⁴Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende dieses Jahres unwiderruflich zurücknehmen. ⁵An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.

(4) ¹Zum Schluß des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. ²Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einheitlich festzustellen. ³Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn spätestens hinzuzurechnen:

a) In den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,

b) in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient; scheidet ein im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff aus dem Betriebsvermögen aus oder dient es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, tritt für die Anwendung des ersten Halbsatzes ein anderes im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff an dessen Stelle, wenn es innerhalb der folgenden zwei Wirtschaftsjahre vom Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt wird.

⁴Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem

Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuführt."

ccc) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) ¹Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tritt für die Zwecke dieser Vorschrift an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. ²Der nach Absatz 1 ermittelte Gewinn ist den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen. ³Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind hinzuzurechnen."

ddd) Die Absätze 5 und 6 sind wie folgt zu fassen:

"(5) ¹Gewinne nach Absatz 1 umfassen auch Einkünfte nach § 16. ²§ 32c, § 34 und § 34c Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden. ³Rücklagen nach §§ 6b und 7g sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen.

(6) ¹In der Bilanz zum Schluß des Wirtschaftsjahres, in dem Absatz 1 letztmalig angewendet wird, ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Teilwert anzusetzen."

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 34c Abs. 4 wird aufgehoben."

cc) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Dem § 41 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) ¹Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 vom Hundert der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen an mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr tätigen Seeleute abziehen und einbehalten; dies gilt nicht für pauschale Lohnsteuer. ²Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.""

dd) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

"(6b) ¹§ 5a Abs. 1 bis 3, 4a bis 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ²§ 5a Abs. 4 ist erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet. ³Für Gewerbebetriebe, in denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1999 bereits Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt hat, gilt das Jahr 1999 als Erstjahr im Sinne des § 5a Abs. 3."

b) Nach Absatz 24a wird folgender Absatz 24b eingefügt:

"(24b) § 34c Abs. 4 ist letztmals im Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

c) Der bisherige Absatz 28d wird Absatz 28e und folgender neuer Absatz 28d wird eingefügt:

"(28d) § 41a Abs. 4 ist erstmals auf anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.1998 zufließen.""

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird der Gewinn ... (wie Gesetzesbeschluß)"

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Bei der Gewinnermittlung nach § 5a des Gesetzes ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Abs. 4 des Gesetzes der Steuererklärung beizufügen."

bb) In Nummer 2 ist in § 84 Abs. 3b die Angabe "§ 60 Abs. 1" durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 und 3" zu ersetzen.

c) Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 8
Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird am Ende folgender Satz angefügt:
"2Der nach § 5 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn gilt als Gewerbeertrag nach Satz 1."
2. In § 9 Nr. 3 Satz 5 wird das Zitat "§ 34c Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes" durch das Zitat "§ 5a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
3. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.""

d) Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 9
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:"1Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden."
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.""

e) Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abschnitt D Nr. 3 der Anlage zu Artikel 1 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft."

bb) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Artikel 6 bis 10 treten, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden."

Begründung

Allgemeines

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung zur Tonnagesteuer und zur Kürzung der Lohnsteuer für Seeleute entspricht materiell im wesentlichen den Forderungen des Bundesrates, durch entsprechende Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die deutsche Seeschifffahrt zu verbessern und an die in den europäischen Nachbarländern getroffenen Regelungen anzugleichen (Drucksache 844/97 - Beschluß -). Mit der vorliegenden Formulierung werden allerdings gewichtige steuerrechtliche Probleme nicht systemgerecht gelöst, die insbesondere durch das Konkurrenzverhältnis zwischen den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften und den speziellen Regelungen für die Gewinnermittlung nach der Nettotonnage und durch die Wechselmöglichkeiten zwischen diesen Alternativen entstehen. Darüber hinaus eröffnet die Regelung unbeabsichtigte Mitnahmeeffekte und dem Förderungszweck zuwiderlaufende Gestaltungen von neuen Steuersparmodellen. Um die Tonnagesteuervorschriften steuerlich anwendbar zu machen, ist eine Reihe steuersystematischer Änderungen erforderlich. Im übrigen müssen fehlende Anwendungsregelungen eingefügt und mißverständliche Formulierungen klargestellt oder redaktionell verbessert werden.

Einzelbegründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu § 5a EStG

Zu § 5a Abs. 1 Satz 1

Das Wort „gesamte“ wird gestrichen, weil es entbehrlich und mißverständlich ist.

Durch die Formulierung „...Gewinn, soweit er auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt,...“ wird klargestellt, daß die pauschale Gewinnermittlung nach der Handelsschiffstonnage nur für diesen Bereich anzuwenden ist, falls in demselben Gewerbebetrieb z.B. auch Handelsschiffe nicht im internationalen Verkehr betrieben werden oder zugleich eine andere Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu § 5a Abs. 3 und 4

Die Tonnagesteuer soll als solche die Rahmenbedingungen für die deutsche Seeschifffahrt verbessern. Nicht beabsichtigt ist, daß der Wechsel der Gewinnermittlungsarten durch die Wahl eines möglichst günstigen Zeitpunktes für zusätzliche Steuervorteile genutzt wird. Nicht zugelassen wird, daß die Verluste aus der internationalen Seeschifffahrt nach den allgemeinen steuerlichen Regeln ermittelt und mit anderen Einkünften ausgeglichen werden und erst in der Gewinnphase zur Tonnagesteuer übergegangen wird. Um die Möglichkeit von Mitnahmeeffekten und neuen Steuersparmodellen einzuschränken, muß der Antrag auf Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung nach der Handelsschiffstonnage deshalb im ersten

Wirtschaftsjahr gestellt werden, in dem der Steuerpflichtige durch den Gewerbebetrieb Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt.

Danach kann ein Antrag jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren gestellt werden. Auch nach der Abwahl der Tonnagesteuer ist der Steuerpflichtige zur Einschränkung von Gestaltungen wiederum 10 Jahre an die Gewinnermittlung nach den allgemeinen Vorschriften gebunden.

Die Neufassung des Absatzes 4 entspricht materiell-rechtlich grundsätzlich dem Gesetzentwurf. Anders als in dem Entwurf sind jedoch die stillen Reserven (Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert), die sich vor dem Übergang zur Gewinnermittlung nach der Handelsschiffstonnage angesammelt haben und zu gegebener Zeit zu versteuern sind, nicht in der Bilanz, sondern außerhalb der Bilanz in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten. Diese Änderung ist erforderlich, weil die Steuerbilanzen während der Anwendung der Tonnagesteuerregelungen grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften fortzuführen, sie aber nicht für die Gewinnermittlung maßgeblich sind. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einheitlich festzustellen.

Zu § 5a Abs. 4a

Bei Personengesellschaften soll die pauschale Gewinnermittlung nach der Handelsschiffstonnage nur einheitlich für die Gesellschaft beantragt und angewendet werden können. Ein Wahlrecht für jeden einzelnen Gesellschafter wäre insbesondere bei Publikumsgesellschaften für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung nicht praktikabel.

Der nach Absatz 1 ermittelte Gewinn ist den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen. Vergütungen, die der Gesellschafter einer Personengesellschaft von der Gesellschaft für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern auf schuldrechtlicher Basis erhält, sind in dem pauschal ermittelten Gewinn nicht enthalten und müssen diesem deshalb hinzugerechnet werden. Andernfalls wären Gestaltungen zu befürchten, bei denen Geschäftspartner und Arbeitnehmer von Personengesellschaften an diesen mit einem geringen Anteil beteiligt werden würden, um dadurch sämtliche Vergütungen und Arbeitslöhne zu einem Bestandteil des nach der Tonnage ermittelten Gewinns zu machen und der regulären Besteuerung zu entziehen. Handelt es sich dagegen um auf

gesellschaftsrechtlicher Grundlage vereinbarte Gewinnanteile, sind diese im pauschal ermittelten Gewinn enthalten.

Zu § 5a Abs. 5 und 6

Daß die nach dem Tonnagesteuerprinzip ermittelten Gewinne auch Einkünfte nach § 16 umfassen, wird in Absatz 5 Satz 1 klargestellt. Die Umformulierung des Absatzes 5 Satz 3 dient der Klarstellung des bisher nur indirekt zum Ausdruck kommenden Regelungsgehalts.

Die Neufassung in Absatz 6 stimmt materiell-rechtlich mit der bisher in Absatz 5 bereits vorgesehenen Regelung überein. Für den Zeitpunkt der Rückkehr zur Gewinnermittlung nach den allgemeinen Vorschriften wird sie jedoch, wie bereits in Absatz 4, an die Systematik der nach den allgemeinen Vorschriften fortzuführenden Steuerbilanzen angepaßt.

Zu § 34 c Abs. 4 EStG

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 41a Abs. 4 EStG

Die Seeleute müssen auf den in Absatz 4 genannten Handelsschiffen an mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr tätig sein. Die Regelung zur Kürzung der Lohnsteuer gilt nicht für pauschale Lohnsteuer.

Zu § 52 EStG

Zu § 52 Abs. 6b

Nach § 5a Abs. 3 kann der Steuerpflichtige im ersten Jahr, in dem er Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt, einen Antrag auf Anwendung des Tonnagesteuerprinzips stellen. Für Steuerpflichtige, die bereits vor 1999 Einkünfte aus der internationalen

Seeschifffahrt erzielt haben, für die 1999 also nicht das erste Jahr ist, muß durch eine Übergangsregelung dafür gesorgt werden, daß sie im Jahr 1999 die Gewinnermittlung nach der Tonnage wählen können. Für einen entsprechenden Antrag nach dieser Übergangsregelung gelten im übrigen die Regelungen des § 5a Abs. 3. Nutzt der Steuerpflichtige diese Möglichkeit im Jahre 1999 nicht, kann er erst in 10 Jahren wieder einen Antrag stellen.

Zu § 52 Abs. 24b und 28d

Durch die Absätze 24b und 28d werden bisher fehlende Anwendungsregelungen eingefügt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 60 Abs. 3 Satz 2)

Das nach § 5a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zu führende Verzeichnis ist Grundlage für die gesonderte und einheitliche Feststellung des Unterschiedsbetrages zwischen Buchwert und Teilwert und für die Gewinnzurechnung nach § 5a Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes. Das Verzeichnis muß deshalb der Steuererklärung beigelegt werden.

Zu Nr. 2 (§ 84 Abs. 3 b)

Die Anwendungsregelung wird ergänzt hinsichtlich der zusätzlichen materiellen Änderung in § 60.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§ 7 Satz 2 und § 9 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3 (§ 36 Abs. 1)

Durch die Neufassung wird die bisher fehlende Anwendungsregelung eingefügt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 26 Abs. 6)

redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2 (§ 54 Abs. 1)

Durch die Neufassung wird die bisher fehlende Anwendungsregelung eingefügt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Durch die Einfügung eines Absatz 2a wird die Inkrafttretensregelung für den steuerlichen Teil des Gesetzentwurfs um einen EU-Vorbehalt ergänzt.